

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen werden ergänzend zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Formbl. 635) getroffen.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Rahmenvertrag, Einzelverträge, Kleinstaufträge (§ 1 Nr. 1):

- 1.1. Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2026. Die Universitätsstadt Freiberg behält sich die Option vor, diesen Vertrag jeweils um 1 Jahr, maximal jedoch um insgesamt 3 Jahre zu verlängern.

2. Rechnungen (§15):

- 2.1. Alle Rechnungen sind monatlich im Tiefbauamt zweifach einzureichen.
- 2.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerrechnungen) sind ebenfalls 2fach einzureichen. Die Abrechnung hat gemäß der Tourenpläne zu erfolgen.
- 2.3. Die Gesamtleistung ist bis Ende November des laufenden Jahres abzuarbeiten und mit Vorlage der notwendigen Rechnungsunterlagen ist bis zu diesem Termin die Schlussrechnung zu legen.

3. Vergütung:

- 3.1. Mit den Einheitspreisen sind, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen oder keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden, folgende Leistungen abgegolten:
 - Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus; Herrichten benutzter Flächen;
 - Beschaffung von Wasser-, Abwasser-, Gas- und Stromanschlüssen;
 - Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers;
 - Mitwirkung bei der Abnahme einschließlich des Stellens der dazu notwendigen Arbeitskräfte und Gerätetechnik;
 - notwendige verkehrsrechtliche Regelungen (siehe Pkt. 3. 2.).
- 3.2. Sofern verkehrsrechtliche Maßnahmen (Beschilderung etc.) erforderlich werden, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen und gemäß den verkehrsbehördlichen Anordnungen zu realisieren. Die dazu notwendigen Pläne hat der Auftragnehmer zu erstellen. Alle entstehenden Kosten der oben genannten Leistungen sind in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind.

Besondere Vertragsbedingungen

Zeitvertrag Straßenablaureinigung

- 3.3. Auf die komplette Ausführung von im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch. Der Auftraggeber überträgt nach Bedarf die notwendigen Leistungen.
- 3.4. Dieser Vertrag ist ein Festpreisvertrag. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.
Er gilt für den Zeitraum von 12 Monaten vom 01.04.2025 - 31.03.2026.
- 3.5. Erschwernisse mit denen während der Ausführung der Arbeiten üblicherweise zu rechnen ist, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sie werden nicht besonders vergütet.

4. Ausführungsunterlagen (§ 3):

- 4.1. Eine ortsbezogene Auflistung der Straßeneinläufe wird durch den Auftraggeber übergeben.
- 4.2. Bei Einzelaufträgen wird die Lage des Einlaufes beschrieben, ggf. mit Plan.

5. Ausführung (§ 4):

- 5.1. Auftraggeber und Überwachung:

**Tiefbauamt Freiberg,
Ansprechpartner: Herr Hässelbarth, Herr Wünsche**

- 5.2. Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfstelle nach § 31 VOL/A):

**Landesdirektion Sachsen
Referat 39
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden**

- 5.3. Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser-, Gas- und Stromanschlüssen:

- 5.3.1. Lager- und Arbeitsplätze stehen nicht zur Verfügung.
Die erforderlichen Plätze hat der Auftragnehmer selbst zu besorgen. Alle Kosten für die Nutzung solcher Flächen hat der Auftragnehmer zu tragen. Die dazu erforderlichen Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.
- 5.3.2. Anschlussgleise, Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, sonstige Anschlüsse (Gas, Druckluft usw.), sind Angelegenheit des Auftragnehmers und müssen durch diesen beschafft werden. Verbrauchskosten sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu begleichen. Alle erforderlichen Kosten und Gebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die Kosten für den Verbrauch oder Zähler der Anschlüsse nach Abschnitt 5.3.2 trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig, soweit nachstehend nichts vereinbart ist.
- 5.3.3. Zufahrtswege
Folgende Zufahrtswege stehen unentgeltlich zur Verfügung:
Alle öffentlichen Straßen und Wege, soweit gegen ihre Benutzung keine verkehrsrechtlichen Einwände bestehen.

Besondere Vertragsbedingungen

Zeitvertrag Straßenablauffreinigung

- 5.4. Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, Anschlussgleise, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- 5.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis sowie die erforderliche Ortskenntnis verfügen. Nötigenfalls sind Ersatzkräfte als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt (Zweischichtbetrieb).
- 5.6. Mindestanforderungen an Sprachkenntnisse des im Rahmen der Auftragsdurchführung eingesetzten Personals: Sprachniveau B2 (deutsch) gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

6. Ausführungsfristen (§ 4):

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu vollenden:

6.1. Beginn:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 24 h nach Auftragserteilung mit der Ausführung der Leistung zu beginnen. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich. Im Falle einer Havarie erfolgt die Auftragserteilung auch mündlich. In diesen Fällen ist mit der Ausführung der Leistung sofort zu beginnen, spätestens jedoch nach 90 Minuten. Ein Havarie Dienst an Sonn- und Feiertagen ist nicht erforderlich.

6.2. Vollendung:

Innerhalb der vom Auftraggeber geforderten Einzelfrist. Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragschreiben verbindliche Zwischentermine und ein konkretes Fertigstellungsdatum festzulegen.

7. Ausführungsfristen – Behinderungen (§ 5):

- 7.1. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offensichtlich ist.

8. Vertragsstrafe (§ 11):

- 8.1. Überschreitet der Auftragnehmer die Vertragsfristen laut Auftragschreiben schuldhaft, ist eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Woche zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme für den jeweiligen Auftrag. Schadensersatzforderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben davon unbenommen.

9. Haftung:

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Er ist für Mängel seiner Leistung schadenersatzpflichtig, sofern sie schuldhaft

Besondere Vertragsbedingungen

Zeitvertrag Straßenablauffreinigung

verursacht wurden und zwar hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden sowie für Folgeschäden.

- 9.2. Der Auftragnehmer haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Anstelle des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB vereinbaren die Parteien im Wege individuellen Aushandelns, dass die Entlastungsmöglichkeiten des Auftraggebers bei der Auswahl der bestellten Personen sowie der Überwachung im Hinblick auf die besondere Schadensempfindlichkeit der Leistungen für den Auftraggeber abbedungen wird.

Der Auftragnehmer hat die Stadt Freiberg von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können. Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stadt von Haftpflichtschäden, daraus resultierenden Ansprüchen, auch Folgeschäden, freizustellen.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bestand einer ausreichenden Betriebshaftungspflichtversicherung nachzuweisen. Bei eingetretenen Schadensfällen ist Der Auftraggeber sofort zu verständigen.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).